

# Studiengruppe WAGENVERWENDER Study Group WAGON USERS Groupe d'Etudes UTILISATEURS WAGONS

### Änderungen und Ergänzungen zum AVV: Antragsformular

#### **Artikel 17 des AVV**

#### 1.- Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems)

Der aktuelle Text des Allgemeinen Verwendungsvertrags (AVV) für Güterwagen wurde vor Inkrafttreten auf der Basis der Erfahrungen und Lösungen einer ganz anderen Welt verfasst, nämlich der RIV/RIP-Welt.

Nach sechs Jahren Erfahrung besteht bei einigen Artikeln Überarbeitungsbedarf.

Diese Klärung ist sowohl für EVU als auch Halter von Vorteil und Artikel 17 wird wieder normal zur Anwendung kommen.

#### 2.- Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist

Es soll nicht gegen den Willen der Autoren abgeändert, sondern nur für Anwendbarkeit und Verständlichkeit gesorgt werden.

Artikel 17: wie vermeide ich eine Betriebsblockierung?

Für einen Wagen eines nichtvertraglichen Halters übernimmt das erste vertragliche EVU gegenüber den anderen AVV-Teilnehmern (d.h. den anderen am AVV beteiligten EVU) die Rolle des Halters.

Dieser Punkt ist einfach, das betroffene EVU muss entscheiden, ob es den Wagen übernimmt oder nicht.

Aber wann und wo endet diese Ersatzhalterrolle?

Wenn der Wagen nicht mehr in Gewahrsam eines EVU ist? Das wäre logisch, denn da die Übernahme den Beginn kennzeichnet, müsste die Übergabe das Ende dieser Verpflichtung kennzeichnen.

Aber wer kann -weit weg vom ersten übernehmenden EVU- über seine Verwendung in den eigenen Zügen entscheiden? Die Wagenverwendung hängt vom guten Willen eines EVU ab, das den nichtvertraglichen Halter gar nicht kennt.

Diese Ersatzhaltersolle muss eingegrenzt und die Verpflichtung des übernehmenden EVU präzisiert werden.

## 3.- Erläuterungen der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann.

Dieser Artikel erfüllt eine Aufgabe. Gewisse Halter könnten dem AVV aus verschiedenen Gründen nicht beitreten, auch wenn ihr Verband sie dazu auffordert. In diesem Fall muss geregelt sein, wie mit ihren Wagen umgegangen wird.

## 5.- Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung / Ergänzung zur Problemlösung beiträgt.

Verständnisprobleme wegen ungenauer Formulierung können nur durch die Umformulierung der beiden AVV-Artikel behoben werden.

## 4.- Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung / Ergänzung zu lösen ist.

Eine Umformulierung vereinfacht und vereinheitlicht die Anwendung dieses Artikels.

# 6.- Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, ...) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch).

Die Beseitigung von Unschärfe und Ungenauigkeit kann nur eine sehr positive Auswirkung haben: + 5.



# Studiengruppe WAGENVERWENDER Study Group WAGON USERS Groupe d'Etudes UTILISATEURS WAGONS

#### 7.- Textvorschlag (Änderungen in *blau*)

Im AVV-Haupttext und in den Anlagen:

• Den aktuelle Artikel 17 durch den nachfolgenden Text ersetzen:

Artikel 17 – Übernahme von Wagen nichtvertraglicher Halter

Dieser Vertrag gilt für Wagen, deren Halter nicht dem AVV angehören, sofern diese von einem ersten, dem AVV angehörenden vertraglichen EVU (für Übernahme oderAustausch) akzeptiert wurden.

In diesem Falle gilt das EVU, das den Wagen übernommen hat, für diesen Lauf und die anschließende leere Rückführung den anderen AVV-Parteien gegenüber als Halter des Wagens. Dies wird im CUV-Wagenbrief entsprechend vermerkt.